

## Zielgruppenstiftung für Frauen 2024

### Ausbildungsvereinbarung (bewilligt durch zam Stiftung am \_\_\_\_\_ )

TAS-Nr. 2024 / 810662 / nichttraditionelle Ausbildungen mit LAP (FIT)

#### 1) Ausbildungsbetrieb ab 11.01.2024

Musterfirma 2024 / ,  
Firma (lt. Handelsregister - sofern Gewerbeberechtigung darauf lautet) / Familien- und Vorname

Musterweg 14, 0000 Musterland  
Straße, Postleitzahl und Ort

xxx

Telefonnummer

E-Mail

UID- / Firmenbuch- / ZVR-Nummer: / /

Standort der Betriebsstätte:

Musterland

Vertretungsbefugte/r:

#### 2) StiftungsteilnehmerIn

2024 Musterfrau  
Familien- und Vorname

1583 01.01.1999  
Versicherungsnummer

/ ,  
Straße, Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail

### 3) Zentrum für Ausbildungsmanagement (ZAM) - Stiftung

8740 Zeltweg  
Bundesstraße 66

Telefon: 03577 758-170  
Fax: 03577 758-174

E-Mail: [office@zam-stiftung.at](mailto:office@zam-stiftung.at)

Vertreten durch die Stiftungsmanagerin: Birgit Taurer

### 4) Ausbildung

#### Ziel der praktischen Ausbildung

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Unterstützung der theoretischen/schulischen Ausbildung. Jeder praktischen Ausbildung wird ein theoretisches Einstiegsmodul vorangestellt. Während des Praktikums überwiegt die Ausbildung der Teilnehmerin. Kriterien für das Überwiegen des Ausbildungszweckes sind:

- \* ausbildungsfremde Arbeiten oder reine Hilfsarbeiten werden in einem zeitlich vernachlässigbaren Ausmaß verrichtet
- \* die zu verrichtenden Tätigkeiten können auch ohne Hilfe der Auszubildenden verrichtet werden
- \* der Auszubildenden wird die Möglichkeit geboten, beim Ausbildungsbetrieb sämtliche im Rahmen des Berufsbildes erforderlichen Fertigkeiten zu erlernen und zu trainieren.
- \* besonderes Engagement der Auszubildenden bei einzelnen Ausbildungsinhalten wird vom Ausbildungsbetrieb gefördert. Bei Ausbildungsdefiziten wird der Auszubildenden die Chance geboten, den Tätigkeitsbereich zu vertiefen. Nach Möglichkeit wird in beiden Fällen der Einsatzbereich der Auszubildenden ihren Interessen entsprechend abgestimmt
- \* das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten und darf nur zu jenen Zeiten stattfinden, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind.

Theorieausbildungszeiten, die in denselben Zeitraum fallen, sind in die wöchentliche praktische Ausbildungszeit einzuberechnen.

Die zulässigen praktischen Ausbildungszeiten sind: lt. Kollektivvertrag außerhalb der zuschlagspflichtigen Arbeitszeiten

Maßgebend für die Beurteilung ist das Gesamtbild der Beschäftigung. Ist im Einzelfall die Zuordnung auch anhand dieser Kriterien zweifelhaft, so ist ein Dienstverhältnis nach § 1151 ABGB bzw. ein Beschäftigungsverhältnis nach 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen. Liegt kein Ausbildungsverhältnis vor, ist die Stiftungsteilnahme zu beenden.

### Ausbildungsplatz

Das Unternehmen stellt der Teilnehmerin für die Dauer der Ausbildung einen Ausbildungsplatz zur Verfügung.

Der Ausbildungsort ist: Musterland

Die Ausbildung dauert von 11.01.2024 bis 10.01.2026

Die praktische Ausbildung umfasst gemäß Bildungsplan folgende Tätigkeits-/Ausbildungsinhalte:

Ausbildner/in	Tätigkeits- bzw. Ausbildungsinhalt	von	bis
Ausbildner	Praktische Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitsabläufe	11.01.2024	10.01.2026

Die Wochenstundenverpflichtung für die Teilnehmerin beträgt 38 Stunden. Davon entfallen auf die theoretische Ausbildung 34,27 % der Ausbildungszeit.

Die Kurskosten in der Höhe von € 2.230,00 werden von der ZAM-Stiftung abgedeckt.

Kurskosten in der Höhe von € 0 werden vom Unternehmen übernommen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, der Teilnehmerin im Rahmen der praktischen Ausbildung die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die

dem Tätigkeitsbereich Zerspanungstechnikerin mit LAP und den Ausbildungsvorschriften des Lehrberufs entsprechen.

Es wird eine freie Zeit im Ausmaß von 50 Tagen vereinbart.

Diese ausbildungsfreien Zeiten sind während der theoriefreien Zeit frühzeitig im

Einvernehmen mit dem Unternehmen und der Teilnehmerin zu vereinbaren und der zuständigen Regionalstelle bekannt zu geben.

Sollten sich Änderungen bei der Ausbildung ergeben (z.B. Verschieben von Kurszeiten), wird gemeinsam mit dem Unternehmen, der Teilnehmerin und dem regionalen Zentrum für Ausbildungsmanagement eine Alternative ausgearbeitet. Die ZAM-Stiftung wird darüber informiert. Grundsätzlich bedarf jede Änderung im Bildungsplan einer Schriftform.

### **5) Nachweis der Ausbildungszeit**

Es sind von der Teilnehmerin Zeitaufzeichnungen über die Ausbildung zu führen, die vom Unternehmen bestätigt werden müssen. Diese Zeitaufzeichnungen sind bis zum 1. des Folgemonats an das regionale ZAM zu übermitteln.

### **6) Nachweis der theoretischen Ausbildung**

Nach Abschluss der Ausbildung belegt die Teilnehmerin die theoretische Ausbildung anhand von Teilnahmebestätigungen, Zertifikaten u.ä.m. Diese werden dem regionalen ZAM unmittelbar nach Erhalt übermittelt.

### **7) Übernahme in ein Dienstverhältnis**

Nach Ende der ZAM-Stiftung (= meist auch Ende der Ausbildung) ist die Übernahme in ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 38 Wochenstunden vorgesehen. Als konkretes Aufnahmedatum ist der 11.01.2026 geplant.

Rechtsform des geplanten Beschäftigungsverhältnisses, sofern keine unselbständige Beschäftigung in Form eines Arbeitsvertrages angestrebt wird:

Die auszubildende Person wird als Ersatzkraft / Zusatzkraft eingestellt.

### **8) Unternehmensbeiträge**

Die Unternehmensbeiträge setzen sich zusammen aus:

\* einer einmaligen Einschreibgebühr in der Höhe von € 450,00

\* und folgenden Monatsbeiträgen

von	bis	Betrag	Zuzahlung Stipendium
11.01.2024	10.02.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.02.2024	10.03.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.03.2024	10.04.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.04.2024	10.05.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.05.2024	10.06.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.06.2024	10.07.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.07.2024	10.08.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.08.2024	10.09.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.09.2024	10.10.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.10.2024	10.11.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.11.2024	10.12.2024	€ 450.00	€ 0.00
11.12.2024	10.01.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.01.2025	10.02.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.02.2025	10.03.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.03.2025	10.04.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.04.2025	10.05.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.05.2025	10.06.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.06.2025	10.07.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.07.2025	10.08.2025	€ 450.00	€ 0.00
11.08.2025	10.09.2025	€ 450.00	€ 0.00

11.09.2025	10.10.2025	€ 450,00	€ 0,00
11.10.2025	10.11.2025	€ 450,00	€ 0,00
11.11.2025	10.12.2025	€ 450,00	€ 0,00
11.12.2025	10.01.2026	€ 450,00	€ 0,00
<b>Summe</b>		<b>€ 10.800,00</b>	<b>€ 0,00</b>

Dies entspricht für die Ausbildung einem Gesamtbetrag von € 11.250,00.  
Dieser Betrag ist an die ZAM-Stiftung zu entrichten.

Es gelten die Zahlungsbedingungen laut der Stiftungsordnung der ZAM-Stiftung.

## 9) Rechte und Pflichten

Die Stiftungsteilnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen der oben genannten Kriterien

1. die firmenüblichen Arbeitszeiten zu beachten;
2. den Anordnungen im Rahmen der praktischen Ausbildung Folge zu leisten;
3. ergänzend zur praktischen Ausbildung kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis (inkl. geringfügiger Beschäftigung) mit dem Ausbildungsbetrieb einzugehen;
4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung der praktischen Ausbildung oder wesentliche Gründe, die die Durchführung der praktischen Ausbildung verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Ausbildungszeiten wegen Krankenstandes) unverzüglich der Stiftungseinrichtung bekannt zu geben.

Weiters nimmt die Stiftungsteilnehmerin zur Kenntnis, dass während des Praktikums

1. kein Dienstverhältnis begründet wird;
2. kein wie immer gearteter Entgeltanspruch gegen den Ausbildungsbetrieb entsteht;
3. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe und gegebenenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten gewährt wird und sie aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bzw. Arbeitsmarktförderung kranken- und unfall- und pensionsversichert ist;
4. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes der praktischen Ausbildung erforderlich werden, ausnahmslos von der Stiftungseinrichtung getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nichteinhaltung der vereinbarten Ausbildungszeiten zu verstehen (siehe auch oben Punkt 4).

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

1. die vereinbarten Tätigkeits-/Ausbildungsinhalte ordnungsgemäß umzusetzen;
2. dass das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung die maximale gesetzliche oder



- kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet;
3. die praktische Ausbildung nur innerhalb jener Zeiten durchzuführen, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind;
  4. die Stiftungsteilnehmerin ausschließlich im oben genannten Tätigkeitsbereich und höchstens im vereinbarten Stundenausmaß einzusetzen;
  5. jeweils für ein Kalendermonat die Teilnahme an der praktischen Ausbildung auf dem von der Stiftungseinrichtung zur Verfügung gestellten Formular zu bestätigen und die Gründe für Abwesenheiten anzugeben;
  6. ergänzend zur praktischen Ausbildung kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis (inkl. geringfügiger Beschäftigung) mit der Stiftungsteilnehmerin zu begründen;
  7. Überprüfungen der praktischen Ausbildung durch das AMS und der Stiftungseinrichtung zu ermöglichen;
  8. im Fall der Schädigung durch die Stiftungsteilnehmerin, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden.

Weiters nimmt der Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis, dass

1. während der praktischen Ausbildung eine Haftung des AMS und der Stiftungseinrichtung für Schäden, die die Personen dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
2. das AMS für die Durchführung der praktischen Ausbildung keinerlei finanzielle Abgeltung leistet.

## 10) Sonstiges

Die Ausbildungsvereinbarung inkl. Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil des Bildungsplanes vom \_\_\_\_\_.

Die Ausbildungsvereinbarung, der Bildungsplan sowie die Stiftungsordnung wurden gelesen, verstanden und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

---

Stempel und Unterschrift: Unternehmen

Unterschrift: TeilnehmerIn

---

Stempel und Unterschrift: ZAM-Stiftung

Ort und Datum